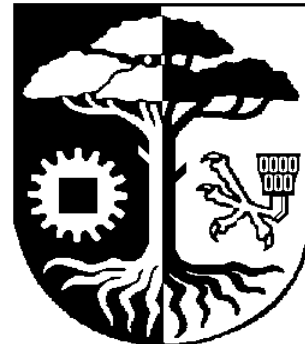


# Amtsblatt

für die

## Stadt Ludwigsfelde



14. Jahrgang

29. November 2005

Nr.: 48

Seite 1

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf am 06.12.2005	2
2. Beschluss der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 15.11.2005	2
3. Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 15.11.2005	3
4. Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.2 "Wohnen am Rathenower Weg", Stadt Ludwigsfelde	3
5. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde	6
6. Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006 (Hebesatzsatzung)	7
7. Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Verkehrsanlage Löwenbrucher Eck im Ortsteil Löwenbruch	8
8. Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Anliegerstraße Alt Löwenbruch, hinter der Kirche, im Ortsteil Löwenbruch	13
9. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.06.2004	18
Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 22.06.2004 (Straßenreinigungsverzeichnis – Seite 1 – 19)	

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

### **Bekanntmachung**

Am 06. Dezember 2005 findet um 19.30 Uhr im Sitzungsraum des Gemeindehauses Groß Schulzendorf, Dorfaue 31, die nächste Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf statt.

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung**

- 1.0. Stand Ausbau Straße „Am Hain“
- 2.0. Zwischeninformation der Stadtverwaltung über den Stand:
  - Radwegeneubau Wietstock – Groß Schulzendorf
  - Mittelinsel L 79 Wietstocker Straße
  - Kita-Fahrbahnübergang Siebkenweg/Blankenfelder Straße
  - Friedhofsweg entlang der L 79
- 3.0. Mitteilungen des Ortsbeirates
- 4.0. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Groß Schulzendorf kann jedermann teilnehmen.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Beschluss der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 15.11.2005**

#### **Beschluss Nr. 1.286.29/275.05**

**Entwurf des gemeinsamen Landesentwicklungsplanes Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) im ergänzenden Verfahren – Beteiligungsverfahren gem. Art. 8 Abs. 4 des Landesplanungsvertrages (Entwurf in der Fassung vom 20. September 2005)**  
- **Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde**

Die Stadt Ludwigsfelde lehnt nach wie vor in ernsthafter Sorge um die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und die Lebensqualität der ca. 24.400 Einwohner unserer Stadt den Ausbau des Flughafens am Standort Schönefeld ab.

Insbesondere nach Art. 8, 10, 26, 27 und 39 der Verfassung des Landes Brandenburg ist mit Blick auf die durch den Ausbau und Betrieb des Großflughafens Schönefeld BBI zu erwartenden erheblichen Lärm- und Schadstoffbelastungen und den damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen für die Betroffenen ein Festhalten der Landesregierung Brandenburg am Standort Schönefeld aus Sicht der Stadt Ludwigsfelde unter Beachtung der proklamierten Menschenrechte verfassungsmäßig nicht gerechtfertigt.

Wir fordern die Landesregierung und den Landtag Brandenburg auf, alle rechtlichen und politischen Mittel zur Zurückweisung des LEP FS und zur Einstellung des Verfahrens einzusetzen, um im Interesse der vielen betroffenen Bürgerinnen und Bürger einen geeigneteren Standort für den gemeinsamen Flughafen Berlin-Brandenburg zu finden.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde Nr. 1.582.55/552.02 vom 22.10.2002 ist Bestandteil der Stellungnahme zum LEP FS.

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Beschluss  
der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde  
vom 15.11.2005**

**Beschluss Nr. 2.239.29/281.05**

**Verkauf des Flurstücks 35, Flur 13, Gemarkung Ludwigsfelde**

1. Das Flurstück 35, Flur 13 Gemarkung Ludwigsfelde mit 1.864 m<sup>2</sup> ist entbehrlich.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das unter Punkt 1 genannte Grundstück zum Verkehrswert zu veräußern.
3. Alle mit der Veräußerung im Zusammenhang stehenden Nebenkosten trägt die Erwerberin.“

gez. Hans-Erwin Baltrusch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.2  
„Wohnen am Rathenower Weg“, Stadt Ludwigsfelde**

Die Genehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom 15. Juli 2005, Aktenz. 61.07.04/05, den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde am 31.05.2005 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3.2 „Wohnen am Rathenower Weg“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB (i. d. F. d. B. vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) genehmigt. Die Genehmigung enthielt Nebenbestimmungen in Form von 3 Maßgaben. Die Stadtverordnetenversammlung ist mit Beschluss vom 18.10.2005 den Maßgaben beigetreten. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Nebenbestimmungen wurde der Stadt Ludwigsfelde mit Schreiben vom 18. November 2005 durch die Genehmigungsbehörde bestätigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Wohnen am Rathenower Weg“ ist in der Anlage in einer Übersichtskarte – Lageplan vom 02.02.2005 dargestellt.

Der Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Wohnen am Rathenower Weg“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Sachgebiet Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.27, 14974 Ludwigsfelde während der üblichen Öffnungszeiten

Dienstag            von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag        von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00Uhr eingesehen werden.

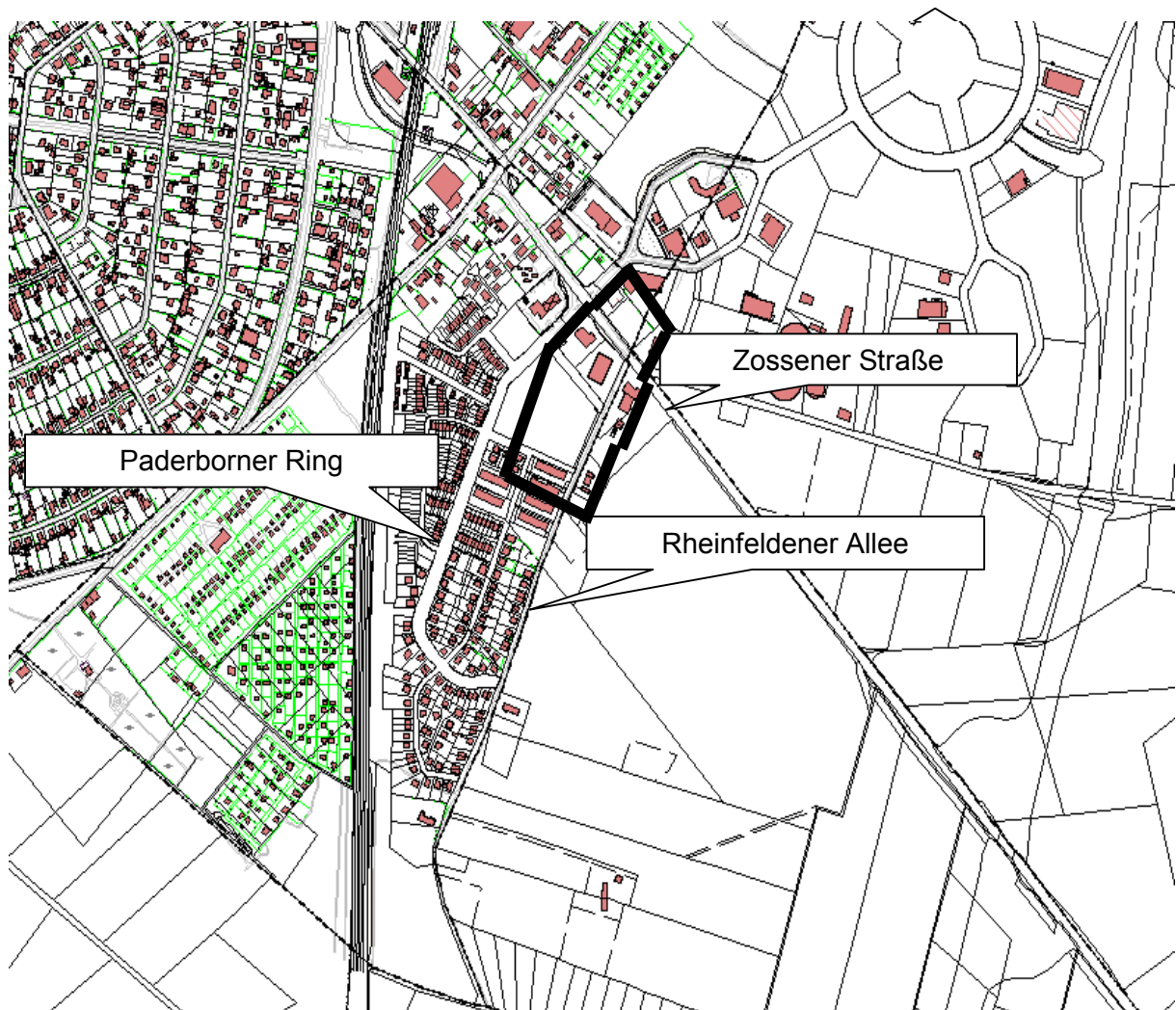
**Der Bebauungsplan Nr. 3.2 „Wohnen am Rathenower Weg“ der Stadt Ludwigsfelde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Sind durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile eingetreten, besteht gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB eine **Entschädigungsberechtigung**, wenn diese **innerhalb von drei Jahren** bei dem Entschädigungspflichtigen schriftlich beantragt wurde.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden 1. nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 215 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs **unbeachtlich**, wenn sie nicht **innerhalb von zwei Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister



### Stadt Ludwigsfelde

Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

### Stadtkarte Ludwigsfelde

Gemarkung: Ludwigsfelde

Maßstab: (ohne)

Flur: 6

Flurstücke: diverse

Bezeichnung: **Bebauungsplan Nr. 3.2 „Wohnen am Rathenower Weg“ (Preußenpark)**  
- Geltungsbereich – (ca. 3,9 ha)

Datum: 02.02.2005

**2. Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage der §§ 6, 35 (2) Nr. 2 und 69 (2) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 15.11.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, ist der Leiter des Sachgebietes Stadtentwicklung zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006  
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) sowie des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden (Realsteuerverwaltungs-übertragungsgesetz) vom 12.04.1996 (BGBl. I S. 162), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 15.11.05 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	242	v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	369	v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380	v.H.
---	-----	------

**§ 2**

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

**§ 3**

Die Hebesatzsatzung tritt am 31.12.2006 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Einzelsatzung der Stadt Ludwigsfelde**

**zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Verkehrsanlage  
Löwenbrucher Eck im Ortsteil Löwenbruch**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragstatbestand**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 2 genannte Ausbaumaßnahme bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Löwenbruch und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ausbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist die Herstellung des Gehweges in der Straße Löwenbrucher Eck.

**§ 2  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 3 und 4 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 3. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,



- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 3

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 2 Abs. 4) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 2 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
2. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
  - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
  - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
  - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

#### § 4

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 2 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
  - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
  - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
  - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)
  - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
  - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

#### § 5

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1 Abs. 2 beträgt 1,789273 Euro je m<sup>2</sup>:

#### § 6

#### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage bei gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei öffentlichen Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

#### § 7

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

**Einzelsetzung der Stadt Ludwigsfelde**

**zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen in der Anliegerstraße Alt Löwenbruch,  
hinter der Kirche, im Ortsteil Löwenbruch**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragstatbestand**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die in Absatz 2 genannte Ausbaumaßnahme bei Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil Löwenbruch und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigsfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ausbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist die Verbesserung der Fahrbahn und der Straßenentwässerung sowie die Herstellung der Stellplätze in der Anliegerstraße Alt Löwenbruch, hinter der Kirche.

**§ 2  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 3 und 4 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 3. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 3

#### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 2 Abs. 4) vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 2 Abs. 4 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2)

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
2. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 und 4), wenn
- a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
  - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
  - b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
  - c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

#### § 4

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 2 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
  - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
  - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
  - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten)
  - d) 1,0, wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)
  - e) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c)

#### § 5

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1 Abs. 2 beträgt 2,2998363 Euro je m<sup>2</sup>.

#### § 6

#### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage bei gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei öffentlichen Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

#### § 7

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.



- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2001 in Kraft.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

### **1. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.06.2004**

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) in den jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 15.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) wird neu gefasst (siehe Anlage).

#### **Artikel 2**

§ 6 Absatz 3 wird neu gefasst:

Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist insoweit zulässig, als dass sie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit hinreichend geboten ist.

#### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 28.11.2005

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister